

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragsatzung) vom 29.08.2014

zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2019

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW. 2023), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen
- § 6 – Beitragsermäßigung
- § 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 – Fälligkeit
- § 9 – Bußgeldvorschriften
- §10 – In-Kraft-Treten

§ 1 Art der Beiträge

1. Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Dorsten erhebt die Stadt Dorsten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i.S.d. § 2, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem mit der Tageseinrichtung vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.
2. Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
3. Ebenso gilt diese Satzung für die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten.

4. Die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beitragszeitraum ist der 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Wird ein Kind unterjährig während des Kindergartenjahres aufgenommen bzw. verlässt ein Kind unterjährig während eines Kindergartenjahres die Einrichtung, beginnt der Beitragszeitraum mit dem ersten Tag des Monats der Aufnahme bzw. endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Tageseinrichtung für die in § 1 geregelten Betreuungsformen zur Verfügung steht.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z. B. in den Ferien) der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils gebuchten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes haben die Eltern der Stadt Dorsten schriftlich oder elektronisch anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist (Selbsteinschätzung). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Stadt Dorsten ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Das maßgebende Einkommen nach § 5 der Satzung ist schriftlich auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde oder der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist.

Bei Leistungsbeziehern ist die Stadt Dorsten nach Einwilligung berechtigt, mit den Trägern der Leistungen in Kontakt zu treten und einkommensrelevante Daten entsprechend § 97 a SGB VIII auszutauschen.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden beim Einkommen nicht berücksichtigt. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).
- (4) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen und Eltern, die Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, werden für die Dauer des Leistungsbezuges vom Elternbeitrag befreit.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der offenen Ganztagschule oder der Kindertagespflege, so ist nur ein Elternbeitrag zu zahlen, und zwar der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste Elternbeitrag (§ 4).
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).
- (4) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung voraus geht, beitragsfrei. In diesem Fall werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt. Abweichend von S. 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sowie die übrigen Kinder dieser Beitragsgemeinschaft, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erst ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach S. 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Dorsten durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/ die Tagespflegeperson der Stadt Dorsten die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist monatlich bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2019 **(gültig ab 01.08.2019)**

Anlage

Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								Teilnahme an der OGS
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	<u>über</u> 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	<u>über</u> 45 Std. wöchentlich	
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	35,00	43,00	55,00	61,00	82,00	98,00	128,00	151,00	35,00
bis 30.000	45,00	52,00	66,00	75,00	95,00	110,00	144,00	173,00	45,00
bis 35.000	58,00	67,00	94,00	101,00	118,00	138,00	186,00	216,00	58,00
bis 40.000	73,00	91,00	118,00	126,00	141,00	172,00	226,00	266,00	73,00
bis 45.000	89,00	102,00	134,00	145,00	167,00	197,00	262,00	301,00	89,00
bis 50.000	98,00	116,00	150,00	168,00	186,00	219,00	294,00	344,00	98,00
bis 60.000	118,00	138,00	186,00	206,00	215,00	260,00	344,00	405,00	118,00
bis 70.000	146,00	178,00	235,00	259,00	259,00	306,00	410,00	474,00	146,00
bis 80.000	175,00	207,00	276,00	306,00	292,00	350,00	466,00	543,00	175,00
bis 90.000	205,00	246,00	328,00	367,00	335,00	400,00	531,00	625,00	191,00
bis 100.000	242,00	287,00	382,00	436,00	379,00	453,00	605,00	714,00	191,00
bis 125.000	281,00	338,00	447,00	517,00	431,00	515,00	685,00	815,00	191,00
über 125.000	329,00	392,00	521,00	606,00	487,00	582,00	775,00	924,00	191,00

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2019
(gültig ab 01.02.2020)

Anlage

Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								Teilnahme an der OGS
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	35,00	43,00	55,00	61,00	82,00	98,00	128,00	151,00	35,00
bis 30.000	45,00	52,00	66,00	75,00	95,00	110,00	144,00	173,00	45,00
bis 35.000	58,00	67,00	94,00	101,00	118,00	138,00	186,00	216,00	58,00
bis 40.000	73,00	91,00	118,00	126,00	141,00	172,00	226,00	266,00	73,00
bis 45.000	89,00	102,00	134,00	145,00	167,00	197,00	262,00	301,00	89,00
bis 50.000	98,00	116,00	150,00	168,00	186,00	219,00	294,00	344,00	98,00
bis 60.000	118,00	138,00	186,00	206,00	215,00	260,00	344,00	405,00	118,00
bis 70.000	146,00	178,00	235,00	259,00	259,00	306,00	410,00	474,00	146,00
bis 80.000	175,00	207,00	276,00	306,00	292,00	350,00	466,00	543,00	175,00
bis 90.000	205,00	246,00	328,00	367,00	335,00	400,00	531,00	625,00	197,00
bis 100.000	242,00	287,00	382,00	436,00	379,00	453,00	605,00	714,00	197,00
bis 125.000	281,00	338,00	447,00	517,00	431,00	515,00	685,00	815,00	197,00
über 125.000	329,00	392,00	521,00	606,00	487,00	582,00	775,00	924,00	197,00

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung) vom 28.02.2019 **(gültig ab 01.08.2020)**

Anlage

Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								Teilnahme an der OGS
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				
	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wö- chentlich	bis 25 Std. wöchentlich	bis 35 Std. wöchentlich	bis 45 Std. wöchentlich	über 45 Std. wöchentlich	
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	36,00	44,00	57,00	63,00	85,00	101,00	132,00	156,00	36,00
bis 30.000	46,00	54,00	68,00	77,00	98,00	113,00	148,00	178,00	46,00
bis 35.000	60,00	69,00	97,00	104,00	122,00	142,00	192,00	223,00	60,00
bis 40.000	75,00	94,00	122,00	130,00	145,00	177,00	233,00	274,00	75,00
bis 45.000	92,00	105,00	138,00	149,00	172,00	203,00	270,00	310,00	92,00
bis 50.000	101,00	120,00	155,00	173,00	192,00	226,00	303,00	354,00	101,00
bis 60.000	122,00	142,00	192,00	212,00	222,00	268,00	354,00	417,00	122,00
bis 70.000	150,00	183,00	242,00	267,00	267,00	315,00	422,00	488,00	150,00
bis 80.000	180,00	213,00	284,00	315,00	299,00	361,00	480,00	559,00	180,00
bis 90.000	211,00	253,00	338,00	378,00	345,00	412,00	547,00	644,00	197,00
bis 100.000	249,00	296,00	394,00	449,00	390,00	467,00	623,00	735,00	197,00
bis 125.000	289,00	348,00	460,00	533,00	444,00	531,00	706,00	840,00	197,00
über 125.000	339,00	404,00	537,00	624,00	502,00	600,00	798,00	952,00	197,00

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Dorsten bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder, für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege und für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen in der Stadt Dorsten (Elternbeitragssatzung)

vom 29.08.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.08.2014

gez.
Tobias Stockhoff
Bürgermeister